

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 192

des Abgeordneten Gordon Hoffmann und Steeven Bretz

der CDU-Fraktion

Drucksache 6/443

## Schulträgerprinzip im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 192 vom 16.01.2015:

Die Aufnahmeverfahren zur Verteilung der Brandenburger Schülerinnen und Schüler sind im Abschnitt 2 §§ 50–56 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) geregelt. Bei den unterschiedlichen Aufnahmeverfahren (Grundschule, weiterführende allgemein bildende Schule, Oberstufenzentrum, Einrichtung des Zweiten Bildungsweges) kommt es in verschiedenen Landesteilen immer wieder zu Problemen für die Kommunen. In Potsdam gibt es bspw. beim Ü-7-Verfahren regelmäßig Benachteiligungen für die Schülerinnen und Schüler der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber Schülerinnen und Schülern aus den angrenzenden Landkreisen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat diese Problematik aufgegriffen und den Oberbürgermeister aufgefordert, sich für ein Schulträgerprinzip auf Landesebene einzusetzen. Dieses Schulträgerprinzip soll als weiteres Kriterium den Aufnahmeverfahren vorangestellt werden, um den Schulträger bei der Beschulung der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Erstwünsche von Eltern im Ü7-Verfahren konnten im vergangenen Schuljahr nicht realisiert werden, weil Schülerinnen und Schüler benachbarter Kommunen entsprechend den geltenden Regeln vorrangigen Zugriff auf Plätze an weiterführenden Schulen genossen? (Bitte nach Schulträgern aufschlüsseln.)
2. Wie beurteilt die Landesregierung Brandenburg grundsätzlich ein Schulträgerprinzip als weiteres Aufnahmekriterium im Abschnitt 2 §§ 50–56. des BbgSchulG?

Datum des Eingangs: 23.02.2015 / Ausgegeben: 02.03.2015

3. Welche rechtlichen Vorbehalte kann es gegen das Aufnahmekriterium "Schulträger" geben?
4. Welche Vorteile sieht die Landesregierung Brandenburg bei einem Schulträgerprinzip?
5. Welche Nachteile sieht die Landesregierung Brandenburg bei einem Schulträgerprinzip?
6. Wodurch kann die Rolle des Schulträgers außerdem gestärkt werden, ohne zugleich Schülerinnen und Schülern anderer Schulträger zu benachteiligen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Erstwünsche von Eltern im Ü7-Verfahren konnten im vergangenen Schuljahr nicht realisiert werden, weil Schülerinnen und Schüler benachbarter Kommunen entsprechend den geltenden Regeln vorrangigen Zugriff auf Plätze an weiterführenden Schulen genossen? (Bitte nach Schulträgern aufschlüsseln.)

Zu Frage 1:

Im Ü7-Verfahren sind Erst- und Zweitwünsche gleichberechtigt und müssen insbesondere bei übernachgefragten Schulen bei der Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitungen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine statistische Erfassung zu den Erstwünschen, wie viele Schüler eventuell aufgrund einer besseren Eignung aus anderen Landkreisen in Potsdam aufgenommen wurden, ausgeschlossen.

Frage 2:

Wie beurteilt die Landesregierung Brandenburg grundsätzlich ein Schulträgerprinzip als weiteres Aufnahmekriterium im Abschnitt 2 §§ 50–56. des BbgSchulG?

Frage 3:

Welche rechtlichen Vorbehalte kann es gegen das Aufnahmekriterium "Schulträger" geben?

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Aufnahmeverfahren muss den in Art. 30 Abs. 4 LV formulierten Grundsätzen entsprechen. Danach sind für die Aufnahme in weiterführende allgemein bildende Schulen neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten, Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Schülers maßgebend. Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass ein Aufnahmeverfahren, das vorrangig darauf abstellt, dass die Schülerinnen und Schülern im Gemeindegebiet des Schulträgers wohnen, mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

Frage 4:

Welche Vorteile sieht die Landesregierung Brandenburg bei einem Schulträgerprinzip?

Frage 5:

Welche Nachteile sieht die Landesregierung Brandenburg bei einem Schulträgerprinzip?

Zu den Fragen 4 und 5

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind im Land Brandenburg bei allen Schulformen neben den kreisfreien Städten sowohl kreisangehörige Gemeinden als auch Landkreise Träger dieser Schulen. Die Einführung eines sogenannten „Schulträgerprinzips“ als Aufnahmekriterium würde dazu führen, dass in dem einen Fall Schülerinnen und Schüler einer kreisangehörigen Gemeinde bevorzugt aufgenommen werden würden, in dem anderen Fall nicht.

Bei der Aufnahme an Gymnasien sowie an Gesamtschulen (nur für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang AHR gewählt haben) gelten im Land Brandenburg vorrangig die Kriterien Leistung, Neigung und Fähigkeiten, wobei dem Leistungskriterium eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Einführung eines „Schulträgerprinzips“ würde dazu führen, dass bei der Aufnahme in ein Gymnasium leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler in bestimmten Fällen bevorzugt werden könnten.

Bei der Aufnahme an Gesamtschulen (für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang FOR und EBR gewählt haben) und Oberschulen gilt bei Übernachfrage ganz wesentlich das Kriterium der Nähe der Wohnung zur gewünschten Schule. In der Regel haben damit Schülerinnen und Schüler, die in dem Gebiet des Schulträgers wohnen, deutlich bessere Chancen auf Aufnahme in die gewünschte Schule als von auswärts Kommende.

Die Landesregierung hält aus den genannten Gründen das derzeitige Aufnahmeverfahren in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen für ein verfassungskonformes Verfahren, das allen Schülerinnen und Schülern größtmögliche Chancengleichheit bei der Aufnahme in die gewünschte Schule bietet.

Frage 6:

Wodurch kann die Rolle des Schulträgers außerdem gestärkt werden, ohne zugleich Schülerinnen und Schülern anderer Schulträger zu benachteiligen?

Zu Frage 6:

Im Allgemeinen sind der Landesregierung keine gravierenden Probleme bei der Bereitstellung von Schulplätzen und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens bekannt. In Einzelfällen auftretende Schwierigkeiten sollten durch die Kooperation der zuständigen Schulträger mit Unterstützung des Landesschulamts behoben werden. Bei größeren Versorgungsengpässen kann auch die Übertragung der Schulträgerschaft von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Landkreis ein Lösungsweg sein.

Eine gewisse Sondersituation besteht nach Kenntnis der Landesregierung in der Landeshauptstadt Potsdam.

Von den Schülerinnen und Schülern, die weiterführende allgemein bildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Potsdam besuchen, kommen seit längerem gut 20 Prozent aus den umliegenden Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Zu den Zeiten zurückgehender Schülerzahlen waren Schülerinnen und Schüler von außerhalb des Schulträgersgebiets, wie überall im Land Brandenburg, zum Erhalt von Schulen sehr willkommen. Mit dem Wiederanstieg der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I und dem starken Einwohnerzuwachs, besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit einigen Jahren die Notwendigkeit, zusätzliche Schulkapazitäten bereitzustellen. In der nächsten Zeit wird sich diese Entwicklung fortsetzen.

Der Stadt kann nur empfohlen werden, mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark auf dem Verhandlungswege einen fairen Interessenausgleich herbeizuführen. Ein Beispiel bieten dafür die kreisfreie Stadt Cottbus und der sie umgebende Landkreis Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße unterhält schon seit vielen Jahren ein Gymnasium in der Stadt Cottbus in seiner Trägerschaft (ebenso ein Oberstufenzentrum). Alle Schülerinnen und Schüler aus der kreisfreien Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße können unter den gleichen Bedingungen am Aufnahmeverfahren für alle Gymnasien in Cottbus nach den geltenden Regelungen teilnehmen. Gleichzeitig besteht hinsichtlich der Bereitstellung der Schulkapazitäten ein angemessener Interessenausgleich für die kreisfreie Stadt und den Landkreis.